

26. Gehört das im Art. 310 Abs. 2 S. G. B. geordnete Verfahren zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit?

I. Civilsenat. Beschl. v. 20. Januar 1894 i. S. W. Bank (Kl.) w. Häuser- und Grundbesitzaktiengesellschaft zu B. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 4/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführerin hat auf Grund des Art. 310 Abs. 2 S. G. B. bei dem Amtsgerichte I zu Berlin die Bewilligung zum Verkaufe von

Aktien nachgefucht, welche ihr von der Häuser- und Grundbesitzaktiengesellschaft zu Berlin als Faustpfand bestellt worden sind. Dieser Antrag ist durch die Beschlüsse des Amtsgerichtes I und des Landgerichtes I zu Berlin kostenpflichtig abgelehnt worden. Durch Beschluß des Landgerichtes I zu Berlin ist für die Berechnung der Gerichtskosten für dieses Verfahren der Wert des Objektes festgesetzt, und die dagegen eingelegte Beschwerde durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen worden.

Zur Entscheidung über die jetzt vorliegende weitere Beschwerde ist das Reichsgericht nicht zuständig. Nach § 135 G.O. ist das Reichsgericht für die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, und nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze finden die Vorschriften des letzteren nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung. Nach § 530 G.P.O. (§ 3 des Einführungsgesetzes dazu) findet das Rechtsmittel der Beschwerde in den in der Zivilprozeßordnung besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Das Gesuch des Pfandgläubigers um Bewilligung des Verkaufes des Pfandes und die Verordnung des Gerichtes darauf im Art. 310 H.G.O. sind aber kein Antrag in einem bürgerlichen Rechtsstreite und keine Entscheidung in einem zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Verfahren. Das Recht des Gläubigers, sich aus dem schriftlich bestellten Pfande durch Verkauf ohne Klage und Urteil zu befriedigen, statuiert der Abs. 1 des Art. 310. Nach Abs. 2 soll der Gläubiger von diesem Rechte nicht ohne Bewilligung des Gerichtes Gebrauch machen. Die Bewilligung des Verkaufes durch das Gericht ist im Interesse des Schuldners vorgeschrieben, um ihn gegen willkürlichen und intempestiven Verkauf zu schützen. Dem Gerichte sind deshalb die Voraussetzungen des Verkaufes (Bestand des Pfandrechtes und Verzug) zu bescheinigen. Eine Entscheidung über den Bestand des Pfandrechtes enthält die Anordnung des Verkaufes nicht. Die Anordnung erfolgt ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers, und der Verkauf durch den

Gläubiger selbst außergerichtlich, nicht im Wege der Zwangsvollstreckung. Das Gesuch um Bewilligung des Verkaufes betrifft danach keinen Streit der Parteien, und die Anordnung des Verkaufes enthält keine Entscheidung über solchen Streit. Daraus ergibt sich von selbst, daß das im Art. 310 H.G.B. vorgesehene Verfahren der Nachsuchung, der Bewilligung und der Anordnung des Verkaufes nicht zur streitigen, sondern zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. Die Kosten für dieses Verfahren sind denn auch vom Amtsgerichte wie vom Landgerichte nicht auf Grund des deutschen Gerichtskostengesetzes vom ^{18. Juni 1879} ~~29. Juni 1851~~, sondern auf Grund des preussischen Gesetzes vom 21. März 1882 (G.S. S. 129) für die landesgesetzlich durch das preussische Ausführungsgesetz vom 10. März 1879 geregelten Angelegenheiten und der preussischen Gesetze vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 liquidiert. Auch der angefochtene Beschluß geht ganz richtig davon aus, daß es sich im Art. 310 H.G.B. um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, und die jetzige Beschwerde versucht nicht einmal, dies zu widerlegen. Dann kann aber die Zuständigkeit des Reichsgerichtes zum Befinden über diese Beschwerde dadurch allein nicht begründet werden, daß einzelne Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes nach den §§ 1. 3 des Gesetzes vom 21. März 1882 für den Kostenanfaß und die Gebührenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommen.“